

# **Entgeltordnung für die Benutzung der kulturellen Einrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)**

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlicht	Inkraftsetzung
	05.04.2018 COS-BV-422/2018	Amtsblatt - 26.04.2018 Woche 17/Nr. 9	27.04.2018
1. Änderung	07.04.2022 COS-BV-422/2018/1	Homepage - 08.04.2022 Amtsblatt – 12.05.2022/Nr. 10	09.04.2022
2. Änderung	08.06.2023 COS-BV-422/2018/2	Homepage - 09.06.2023 Amtsblatt - 22.06.2023/Nr. 13	10.06.2023
3. Änderung	21.03.2024 COS-BV-422/2018/3	Homepage - 22.03.2024 Amtsblatt - 11.04.2024/Nr. 8	23.03.2024

## **Gesetzliche Grundlagen:**

§ 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung

## **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Die Stadt Coswig (Anhalt) als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält folgende öffentliche Einrichtungen:
  - a. das Veranstaltungsobjekt „Lindenhof“ in Coswig (Anhalt)
  - b. das Dorfgemeinschaftshaus „Flämingstube“ in der Ortschaft Buko
  - c. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Cobbelsdorf
  - d. das Sportlerheim in der Ortschaft Cobbelsdorf
  - e. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Düben
  - f. der Gemeindesaal im Ortsteil Weiden der Ortschaft Jeber-Bergfrieden
  - g. das „Kegeleck“ in der Ortschaft Klieken
  - h. das Sportlerheim in der Ortschaft Klieken
  - i. das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Buro der Ortschaft Klieken
  - j. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Köselitz
  - k. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Möllendorf
  - l. das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Senst
  - m. der Gemeindesaal in der Ortschaft Serno
  - n. das Sportlerheim in der Ortschaft Serno
  - o. das Gemeindehaus „Bürgerhof“ in der Ortschaft Stackelitz
  - p. der Vereinsraum der FFW in der Ortschaft Wörpen
  - q. das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Ziegelei“ in der Ortschaft Zieko
- 2) Die Einrichtungen stehen jedem Einwohner für private Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich können die im Abs.1 aufgeführten Einrichtungen für die Durchführung folgender Veranstaltungen genutzt werden:
  - a) Veranstaltungen der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer nachgeordneten Einrichtungen
  - b) Veranstaltungen zur Pflege des örtlichen Brauchtums und der sportlichen Betätigung in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)
  - c) Veranstaltungen von Vereinen sowie Trägern zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.
  - d) Parteien und politische Vereinigungen
  - e) Kommerzielle Veranstaltungen.
- 3) Für die einzelnen Einrichtungen aus § 1 Abs. 1 gilt die jeweilige Hausordnung in der derzeit gültigen Fassung.

## § 2 Entgelt

- 1) Für die Anmietung und Nutzung der Einrichtungen aus § 1 Abs. 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruchnehmende der gemeindlichen Einrichtung. Voraussetzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung.
- 3) Die Regelungen zu Reinigung des Objektes sind der jeweiligen Nutzungsvereinbarung zu entnehmen.
- 4) Städtische Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Förderung des örtlichen Brauchtums und des Volkssports sind entgeltfrei.
- 5) Vermietung von Mobiliar: In den Hausordnungen der einzelnen Objekte ist geregelt, ob Mobiliar an Dritte vermietet wird.
- 6) Im Entgelt sind alle Nebenkosten, außer denen für die Abfallbeseitigung, enthalten. Für die Abfallentsorgung hat der Nutzer selber zu sorgen.
- 7) Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar, sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.
- 8) Für beschädigte Gebrauchsgegenstände (z. B. Geschirr) ist der Wiederbeschaffungswert zu zahlen.
- 9) Bei Schlüsselübergabe ist eine Kaution in der Höhe des Entgeltes des entsprechenden Objektes zu hinterlegen.

## § 3 Entgelthöhe

- 1) „Lindenhof“ Coswig (Anhalt)

Das Objekt wird ohne Gebrauchsgegenstände wie Geschirr, Gläser, Besteck etc. zur Verfügung gestellt.

	Für Tagesveranstaltungen Entgelt pro angefangene Stunde	Nutzung für Abendveranstaltungen
Großer Saal	70 Euro	700 Euro
Kleiner Saal	15 Euro	150 Euro
Bar und Theke inkl. Schankanlage		50 Euro

- 2) Veranstaltungsräume in den Ortschaften

Das Objekt wird inklusive Gebrauchsgegenstände wie Geschirr, Gläser, Besteck für die Personenanzahl zur Verfügung gestellt, die in der Nutzungsvereinbarung festgelegt ist.

Einrichtung	Veranstaltungen bis zu 4 h	Veranstaltung (Nutzung über 4 h)
<b>Ortschaft Buko</b> <u>DGH „Flämingstube“</u>		
• Klubraum im Erdgeschoss • Beratungsraum im Obergeschoss	25 € 25 €	40 € 40 €

<b>Ortschaft Cobbelsdorf</b>		
• DGH großer Raum EG	40 €	60 €
• DGH kleiner Raum EG	25 €	40 €
• Sportlerheim	---	25 €
<b>Ortschaft Düben:</b>		
• DGH Veranstaltungsraum	25 €	40 €
<b>Ortschaft Jeber-Bergfrieden:</b>		
• Gemeindehaus Versammlungsraum	25 €	40 €
• Gemeindesaal in Weiden	60 €	100 €
<b>Ortschaft Klieken</b>		
• Kegeleck in Klieken	32 €	55 €
• DGH in Buro	32 €	55 €
• Sportlerheim Klieken	---	30 €
<b>Ortschaft Köselitz</b>		
• DGH	30 €	50 €
<b>Ortschaft Möllendorf</b>		
• DGH	30 €	50 €
<b>Ortschaft Senst</b>		
• DGH	40 €	60 €
<b>Ortschaft Serno</b>		
• DGH	---	100 €
• Sportlerheim	20 €	30 €
<b>Ortschaft Stackelitz</b>		
• Gemeindehaus „Bürgerhof“	60 €	100 €
• Gaststube	17 €	25 €
<b>Ortschaft Wörpen</b>		
• Vereinsraum der FFW	30 €	50 €
<b>Ortschaft Zieko</b>		
• DGH „Alte Ziegelei“		
- Obergeschoß	50 €	75 €
- Großer Ausstellungsraum im Erdgeschoß	30 €	50 €

## § 4 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer nach § 2 Abs. 2.

## § 5 Entstehung der Entgeltpflicht

- 1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Anmeldung der Nutzung.
- 2) Die Nutzungsgebühr ist spätestens 5 Tage nach Nutzung (bei Mehrfachnutzung monatlich im Voraus für den Folgemonat) auf das, in der Nutzungsvereinbarung aufgeführte Bankkonto zu überweisen oder bei der Stadtkasse, in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 1, zu den Öffnungszeiten einzuzahlen.
- 3) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 a und b entsteht keine Entgeltpflicht. Im Falle des § 1 Abs. 2 b sind die Nutzungen in Eigenverantwortung der jeweils zuständigen Ortsbürgermeister zu vereinbaren.
- 4) Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Coswig (Anhalt) haben und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können, erhalten grundsätzlich 50 % Mietminderung. Dies gilt nicht, wenn der Verein bei der Nutzung der Einrichtung Einnahmen durch Verkauf von Waren, Ausschank oder Eintrittsgelder erzielt.

- 5) Unbeschadet der vorhergegangenen Absätze des § 5 ist eine vollständige oder teilweise Ermäßigung auf schriftlichen Antrag mit einer detaillierten Begründung möglich und wird durch Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Coswig (Anhalt) gewährt. Die Antragsstellung hat mindestens 2 Monate vor Veranstaltungstermin zu erfolgen.

## **§ 6 Hausordnung**

Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung des jeweiligen Objektes im vollen Umfang an. Die Hausordnung und das Übergabeprotokoll sind Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

## **§ 7 Haftung**

Die Stadt Coswig (Anhalt) schließt jede Haftpflicht für Personen und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der städtischen Einrichtung entstehen, sofern der Geschädigte nicht nachweist, dass der Schadensfall auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume beruht, den die Stadt Coswig (Anhalt) zu vertreten hat. Für die Verluste vereinseigener Sachen und persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) KVG LSA, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 16 (2) KAG LSA, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer die Hausordnung nicht einhält und unter anderem falsche Angaben zur Nutzung der Einrichtung macht.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 10 Datenschutz**

Die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung finden bei der Umsetzung dieser Entgeltordnung Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese 3. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 21.03.2024

**Redaktionelle Anmerkung:**

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Schriftstück um eine Lesefassung handelt. Die originale Entgeltordnung kann bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.*

*Die Lesefassung ist rechtlich unverbindlich und dient ausschließlich der Leseerleichterung. Rechtsansprüche lassen sich aus dieser Lesefassung nicht ableiten.*